

**Entscheidung der ACER über den Umsetzungsrahmen der mFRR-Plattform:  
Anhang I**

**Umsetzungsrahmen der europäischen  
Plattform für den Austausch von Regelarbeit  
aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit  
manueller Aktivierung**

gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom  
23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den  
Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

**24. Januar 2020**

## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	7
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung .....	8
Artikel 3 Grobstruktur der mFRR-Plattform.....	11
Artikel 4 Bestimmung der Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen als Eingabe für den Optimierungsalgorithmus .....	15
Artikel 5 Fahrplan und Zeitplan für die Umsetzung der mFRR-Plattform.....	17
Artikel 6 Funktionen der mFRR-Plattform.....	18
Artikel 7 Definition des Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukts .....	19
Artikel 8 Zeitpunkt für die Öffnung und Schließung des Regelarbeitsmarktes für Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt .....	21
Artikel 9 Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung und Änderung von Geboten für das Standard- mFRR-Regelarbeitsprodukt durch ÜNB.....	21
Artikel 10 Gemeinsame Merit-Order-Listen, die von der AOF organisiert werden.....	23
Artikel 11 Beschreibung des Optimierungsalgorithmus .....	24
Artikel 12 Benennung einer Einrichtung .....	26
Artikel 13 Transparenz und Berichterstattung .....	26
Artikel 14 Leitung und Entscheidungsfindungsprozess.....	28
Artikel 15 Kostenkategorisierung und detaillierte Grundsätze für die Teilung gemeinsamer und regionaler Kosten.....	29
Artikel 16 Rahmen für die Harmonisierung der Modalitäten für die mFRR-Plattform.....	32
Artikel 17 Veröffentlichung und Umsetzung dieses mFRRIF.....	33
Artikel 18 Sprache .....	33

## Präambel

- (1) Dieses Dokument enthält eine Beschreibung des Umsetzungsrahmens einer europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (im weiteren Verlauf als „mFRR-Plattform“ bezeichnet) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EB-Verordnung“ bezeichnet). Dieser Umsetzungsrahmen wird im Folgenden als „mFRRIF“ bezeichnet.
- (2) Mit diesem mFRRIF werden die allgemeinen Grundsätze, Ziele und andere Methoden berücksichtigt, die in der EB-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO-Verordnung“ bezeichnet), der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren Verlauf als „Elektrizitätsverordnung“ bezeichnet) sowie der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (im weiteren Verlauf als „Transparenzverordnung“ bezeichnet) festgelegt sind.
- (3) Das Ziel der EB-Verordnung ist die Integration der Regelreservemärkte im Elektrizitätsversorgungssystem. Die Integration der Regularbeitsmärkte sollte durch die Etablierung gemeinsamer europäischer Plattformen für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven sowie im Sinne der Durchführung des Imbalance-Netting-Verfahrens (im weiteren Verlauf als „IN-Verfahren“ bezeichnet) gefördert werden. Um dieses Ziel leichter zu erreichen, müssen Umsetzungsrahmen europäischer Plattformen für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer und manueller Aktivierung (im weiteren Verlauf als „aFRR“ bzw. „mFRR“ bezeichnet), Ersatzreserven (im weiteren Verlauf als „RR“ bezeichnet) und das IN-Verfahren entwickelt werden. Artikel 20 Absätze 1 und 2 der EB-Verordnung bilden die Rechtsgrundlage für diese Methode.
- (4) In diesem mFRRIF sind der Aufbau, die funktionalen Anforderungen, die Leitung und die Kostenaufteilung der mFRR-Plattform festgelegt, die in der Lage sein soll, unter anderem die Aktivierungs-Optimierungsfunktion (im weiteren Verlauf als „AOF“ bezeichnet) gemäß Beschreibung in Artikel 20 der EB-Verordnung auszuführen.
- (5) Artikel 20 Absatz 2 der EB-Verordnung sieht vor, dass die mFRR-Plattform *„auf gemeinsamen Leitungsgrundsätzen und Geschäftsverfahren basieren und mindestens die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion umfassen“* muss. Dieser mFRRIF erfüllt diese Anforderungen, da gemeinsame Geschäftsprozesse des ÜNB/ÜNB-Modells sowie die AOF und die ÜNB-Abrechnungsfunktion definiert werden. Auch die gemeinsamen Leitungsgrundsätze sind in diesem mFRRIF dargelegt.
- (6) In Artikel 20 Absatz 2 der EB-Verordnung ist ferner angeführt, dass *„[d]iese europäische Plattform [...] ein multilaterales ÜNB/ÜNB-Modell mit gemeinsamen Merit-Order-Listen für den Austausch aller Regularbeitsgebote in Bezug auf alle Standardprodukte für mFRR nutzen [muss], mit Ausnahme nicht verfügbarer Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 14“*. Die Bestimmungen zu diesen gemeinsamen Merit-Order-Listen und die Möglichkeit, Gebote für nicht verfügbar zu erklären, sind in diesem mFRRIF enthalten.

- (7) Mit diesem mFRRIF werden die Anwendung des ÜNB/ÜNB-Modells und die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung geforderte Grobstruktur der mFRR-Plattform festgelegt. Die Grobstruktur umfasst die elementaren Grundsätze der AOF, einschließlich ihrer Nebenbedingungen.
- (8) In diesem mFRRIF sind besondere Anforderungen an die Berechnung der Übertragungskapazitätsgrenzen an den mFRR-Grenzen formuliert. Für den Fall, dass eine mFRR-Grenze nicht einer Gebotszonengrenze entspricht, sollten die Übertragungskapazitätsgrenzwerte unendlich sein, und für den Fall, dass eine mFRR-Grenze einer Gebotszonengrenze entspricht, sollten die Übertragungskapazitätsgrenzwerte gleich den grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten sein. Im ersten Schritt sollten die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten auf denjenigen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten basieren, die nach dem Ende der einzelnen Intraday-Verknüpfung verbleiben, und gegebenenfalls bei betriebssicherheitsbedingten Schwierigkeiten innerhalb des Zeitbereichs aktualisiert werden, um dem innerhalb des Zeitbereichs erfolgten Stromhandel Rechnung zu tragen, unter anderem dem RR-Leistungsaustausch und dem Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung. Nachdem die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des relevanten Zeitbereichs gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung festgelegt ist und angewandt wird, sollten im zweiten Schritt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten aus dieser Methode verwendet werden und nicht mehr die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die nach dem Ende der einzelnen Intraday-Verknüpfung verbleibt. Darüber hinaus kann für diesen mFRRIF eine Änderung erforderlich werden, wenn die Methode gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung auch Auswirkungen auf den Aktualisierungsprozess hat oder zu anderen Änderungen an dem in diesem mFRRIF vorgeschlagenen Konzept führt.
- (9) Nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b der EB-Verordnung muss der mFRRIF den Fahrplan und den Zeitplan für die Umsetzung der mFRR-Plattform enthalten, was mit den Fristen für die Inbetriebnahme der mFRR-Plattform gemäß Artikel 20 Absatz 6 der EB-Verordnung vereinbar sein sollte. Umsetzung der mFRR-Plattform bedeutet, dass alle erforderlichen IT-Systeme implementiert werden, die für den Betrieb des Frequenzwiederherstellungsprozesses zum Austausch von Regularbeit aus mFRR erforderlich sind. Mit diesem mFRRIF wird die Schaffung der mFRR-Plattform mit dem zugehörigen Umsetzungsprojekt beschlossen, wofür auf die Erfahrungen und Erfolge aus bestehenden Umsetzungsprojekten und Initiativen zurückgegriffen wird.
- (10) Nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung müssen die für den Betrieb der mFRR-Plattform erforderlichen Funktionen festgelegt werden. Dieser mFRRIF erfüllt diese Anforderung, da die AOF, die ÜNB-Abrechnungsfunktion und die Kapazitätenmanagementfunktion („KMF“) definiert werden. Die AOF verwendet unter anderem den mFRR-Bedarf, die gemeinsamen Merit-Order-Listen und die grenzüberschreitenden mFRR-Übertragungskapazitäten als Eingaben und bestimmt den Betrag des Leistungsaustausches aus der manuellen Frequenzwiederherstellung zwischen LFR-Zonen, womit die Aktivierung der kosteneffizientesten mFRR-Regularbeitsgebote gemäß Artikel 31 der EB-Verordnung sichergestellt werden soll. Bei der ÜNB-Abrechnungsfunktion wird die Abrechnung des geplanten Energieaustauschs als Ergebnis des grenzüberschreitenden FRR-Aktivierungsverfahrens für den Frequenzwiederherstellungsprozess mit manueller Aktivierung (im weiteren Verlauf als „mFRP“ bezeichnet) zwischen den ÜNB implementiert. Bei der KMF wird die kontinuierliche Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten implementiert, die für den Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung an Gebotszonengrenzen verfügbar sind und als gemeinsame Funktion für alle gemäß der EB-Verordnung geschaffene Regularbeitsplattformen implementiert werden können.
- (11) Mit diesem mFRRIF werden die Leitung und der Entscheidungsfindungsprozess für die Umsetzung und den Betrieb der mFRR-Plattform gemäß Anforderung in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe d der EB-

Verordnung festgelegt. Ein Lenkungsausschuss sollte eingerichtet werden, um entsprechend den in Artikel 4 der EB-Verordnung festgelegten Grundsätzen des Entscheidungsfindungsprozesses Entscheidungen zur mFRR-Plattform zu treffen.

- (12) Nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung müssen Bestimmungen zur Benennung der Einrichtung(en), die die Funktionen der mFRR-Plattform übernimmt/übernehmen, festgelegt werden. Dieser mFRRIF enthält Bestimmungen zur Benennung einer einzigen von ÜNB geschaffenen Einrichtung, die die AOF und die ÜNB-Abrechnungsfunktion übernimmt, während die Benennung der Einrichtung, die mit der KMF betraut werden soll, aufgeschoben wird, da diese Funktion bei Inbetriebnahme der aFRR-Plattform noch nicht benötigt wird. Mit dieser Benennung wird gemäß den Anforderungen in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe d der EB-Verordnung sichergestellt, dass für die Leitung und den Betrieb der europäischen Plattform der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit eingehalten wird, dass alle beteiligten ÜNB gleich behandelt werden und kein ÜNB durch die Beteiligung an den Funktionen der europäischen Plattform ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile erlangt. Ferner wird damit die Erreichung der in Artikel 3 Buchstaben b und d der EB-Verordnung genannten Ziele erleichtert.
- (13) Nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe f der EB-Verordnung muss der mFRRIF einen Rahmen zur Harmonisierung der mit dem Systemausgleich verbundenen Modalitäten umfassen. In diesem mFRRIF ist ein Verfahren dargelegt, anhand dessen die erforderliche Harmonisierung ermittelt, einer Konsultation unterzogen, beschlossen und umgesetzt wird.
- (14) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe h der EB-Verordnung muss der mFRRIF den Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts für alle Gebote für das Standard-mFRR-Regularbeitsprodukt umfassen und gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe j der EB-Verordnung muss der mFRRIF den Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regularbeitsgeboten durch ÜNB umfassen. Die entsprechenden Zeitpunkte der Marktschließung sind in diesem mFRRIF festgelegt. Die Zeitpunkte der Marktschließung gelten auch für Gebote für spezifische Produkte, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung in Standard-mFRR-Regularbeitsprodukte umgewandelt werden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die in diesem mFRRIF festgelegten Zeitpunkte der Marktschließung nicht für spezifische Produkte gelten, die nur lokal aktiviert werden.
- (15) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe i der EB-Verordnung müssen die Standard-mFRR-Regularbeitsprodukte gemäß Artikel 25 der EB-Verordnung festgelegt werden. In diesem mFRRIF sind alle Merkmale eines Standard-mFRR-Regularbeitsprodukts in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 5 der EB-Verordnung sowie mehrere variable Merkmale eines Standard-mFRR-Regularbeitsprodukts angegeben, die während der Präqualifikation oder bei der Einreichung von Geboten für das Standard-mFRR-Regularbeitsprodukt in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 4 der EB-Verordnung festgelegt werden sollten. Dieser Umsetzungsrahmen enthält ferner die potenziell anzugebenden Merkmale der mFRR-Standardprodukte, die in den Modalitäten für Regelreserveanbieter (im weiteren Verlauf als „RRA“ bezeichnet) festzulegen sind.
- (16) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe k der EB-Verordnung müssen die gemeinsamen Merit-Order-Listen gemäß Artikel 31 der EB-Verordnung von der AOF organisiert werden. Dieser mFRRIF enthält eine Beschreibung der Erstellung der beiden gemeinsamen Merit-Order-Listen aus den Geboten für das Standard-mFRR-Regularbeitsprodukt, jeweils für positive und negative Regularbeit gemäß Artikel 31 Absätze 2 und 3 der EB-Verordnung.
- (17) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe l der EB-Verordnung ist eine Beschreibung des Algorithmus der AOF für Gebote für das Standard-mFRR-Regularbeitsprodukt gemäß Artikel 58 der EB-Verordnung erforderlich. In diesem mFRRIF ist diese Beschreibung enthalten, einschließlich der Zielfunktionen und der für den Algorithmus geltenden Nebenbedingungen. In diesem mFRRIF ist ein integrierter

Algorithmus festgelegt, mit dem die Aktivierung und der grenzüberschreitende Austausch von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt optimiert werden.

- (18) Mit diesem mFRRIF wird angestrebt, die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung gemäß Artikel 38 Absatz 1 der EB-Verordnung zugewiesen worden ist, in die AOF aufzunehmen, um den ÜNB, die diese grenzüberschreitende Übertragungskapazität zugewiesen haben, einen Prioritätszugang zu dieser zugewiesenen Übertragungskapazität zu gewähren.
- (19) Dieser mFRRIF erfüllt die in Artikel 3 der EB-Verordnung angegebenen Ziele wie folgt:
- (a) Der mFRRIF trägt zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs gemäß der Anforderung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung bei, da ein Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt samt zugehörigen Gebotsparametern definiert und eine weitere Harmonisierung während des Betriebs der mFRR-Plattform angestrebt wird.
  - (b) Gemäß der Anforderung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung wird im Rahmen dieses mFRRIF der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit eingehalten, denn für alle ÜNB und Regelreservanbieter (im weiteren Verlauf als „RRA“ bezeichnet) gelten die gleichen Regeln. Insbesondere wurden für die Definition des Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukts nicht die technischen Merkmale der Anbieter zur Grundlage genommen, sondern die Anforderungen der ÜNB, und es wird nicht zwischen verschiedenen Technologien unterschieden. Darüber hinaus wird mit dem Betrieb der mFRR-Plattform, der von einer einzigen Einrichtung übernommen wird, bei der es sich entweder um einen einzigen ÜNB oder um ein sich im Eigentum aller ÜNB befindliches Unternehmen handelt, und mit den Bestimmungen in diesem mFRRIF für die Leitung und den Entscheidungsfindungsprozess der mFRR-Plattform sichergestellt, dass alle von ihnen gleich behandelt werden.
  - (c) Gemäß der Anforderung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung trägt dieser mFRRIF zu mehr Transparenz auf den Regelmärkten bei, da umfassende Anforderungen an die Veröffentlichung und Überwachung formuliert sind, und zwar in Bezug auf: a) den Betrieb der mFRR-Plattform, z. B. im Zusammenhang mit Backup-Verfahren, b) die AOF, z. B. hinsichtlich der Ausgaben, der Länge der Marktzeiteinheit, c) Maßnahmen der ÜNB, z. B. im Zusammenhang mit der Änderung von Geboten, und d) den Einfluss auf den Markt, z. B. im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Preisbildungsmethode.
  - (d) Gemäß der Anforderung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung wird mit diesem mFRRIF die Effizienz des Systemausgleichs und der europäischen und nationalen Regelreservmärkte erhöht, da eine Funktion für die konstante und transparente Aktualisierung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten eingerichtet wird, gemeinsame Merit-Order-Listen organisiert werden und sichergestellt wird, dass die Verwendung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität von einem Optimierungsalgorithmus ausgegeben wird, mit dem die kosteneffizientesten Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt zur Deckung des mFRR-Bedarfs aktiviert werden sollen.
  - (e) Gemäß der Anforderung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung unterstützt dieser mFRRIF die Integration der Regelreservmärkte und fördert Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve und trägt gleichzeitig zur Betriebssicherheit bei, da eine gemeinsame Plattform für den Austausch von Regelarbeit durch die Aktivierung von mFRR eingerichtet wird. Das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt ist so definiert, dass die Anforderungen aller ÜNB berücksichtigt sind und die Verwendung des Produkts gefördert wird, wodurch weniger auf die Einführung spezifischer Produkte zurückgegriffen werden muss und sich die Möglichkeiten für

den Austausch von Regelarbeit erhöhen. Mit den in diesem mFRRIF dargelegten Bestimmungen für den Betrieb der Plattform in Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Aktivierungsverfahren und der Flexibilität der ÜNB, um Anpassungen der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten zu ersuchen oder den Status bzw. das Volumen von Geboten zu ändern, wurde den Anforderungen in der SO-Verordnung Rechnung getragen und die Betriebssicherheit verbessert.

- (f) Gemäß der Anforderung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung trägt dieser mFRRIF zu einem effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes bei, da die effiziente Verwendung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten durch die Optimierung des Austauschs von Regelarbeit aus dem mFRP gefördert wird, was entsprechend der Beschreibung oben unter d) mit der mFRR-Plattform erreicht wird. Ferner wird mit dem mFRRIF, ebenfalls in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d gefordert, eine effiziente und einheitliche Funktionsweise der Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte unterstützt, da eine klare Trennung der Zeitbereiche erfolgt. Da der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts für die mFRR-Plattform so festgelegt wurde, dass er nach dem Zeitpunkt der Schließung des grenzüberschreitenden Intraday-Marktes liegt, haben die Marktteilnehmer die Möglichkeit, ihre eigene Leistungsbilanz auszugleichen.
- (g) Gemäß der Anforderung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung trägt der mFRRIF zu einer fairen, objektiven, transparenten und marktbasieren Beschaffung von Regelarbeit für den mFRP bei, da für ÜNB und RRA diskriminierungsfreie Bestimmungen hinsichtlich des Betriebs der mFRR-Plattform festgelegt wurden. Ferner wird mit diesem mFRRIF sichergestellt, wie ebenfalls in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung gefordert, dass es zu keinen unzulässigen Markteintrittsbarrieren kommt und die Liquidität der Regelreservemärkte gefördert wird, da die Merkmale des Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukts anhand der Anforderungen der ÜNB und nicht auf Grundlage der RRA-Merkmale angegeben sind und ein Rahmen für eine weitere Harmonisierung erarbeitet wird.
- (h) Gemäß der Anforderung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g der EB-Verordnung wird mit diesem mFRRIF die Einbeziehung der Laststeuerung einschließlich aggregierter Anlagen, der Energiespeicherung und erneuerbarer Energien erleichtert, da für alle RRA durch diskriminierungsfreie und transparente Bestimmungen für den Betrieb der mFRR-Plattform und die Harmonisierung der Merkmale des Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukts gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden.

### **Artikel 1**

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

1. Dieser mFRRIF enthält die im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 der EB-Verordnung entwickelte Methode sowie die konzeptionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der europäischen Plattform für den Austausch von Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung.
2. Die Umsetzung, der Betrieb und die Nutzung der mFRR-Plattform sind für alle ÜNB verpflichtend. Sofern jedoch eine LFR-Zone aus mehr als einem Monitoring-Gebiet besteht, darf nur der in der Betriebsvereinbarung der LFR-Zone als für die Einführung und die Durchführung des mFRP zuständig benannte ÜNB gemäß Artikel 143 Absatz 4 der SO-Verordnung (im weiteren Verlauf als „benannter ÜNB“ bezeichnet) die mFRR-Plattform nutzen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei an dieser Stelle

angemerkt, dass gemäß dem in Artikel 5 beschriebenen Umsetzungsverfahren alle ÜNB als teilnehmende ÜNB gelten, sofern nicht eine LFR-Zone aus mehr als einem Monitoring-Gebiet besteht; in diesem Falle wird nur der benannte ÜNB zu einem teilnehmenden ÜNB.

3. Diese Methode gilt ausschließlich für den Austausch von Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukten. Die europäischen Plattformen für IN-Verfahren, den Austausch von Regularbeit aus aFRR und den Austausch von Regularbeit aus RR liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieses mFRRIF.
4. Auch die Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regularbeitsgeboten fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses mFRRIF und wird in einer gesonderten Methode gemäß Artikel 29 der EB-Verordnung behandelt.
5. Die Preisbildung für Regularbeit, die durch die Aktivierung von Regularbeitsgeboten bereitgestellt wird, und für grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularbeit oder das IN-Verfahren verwendet wird, liegt außerhalb des Anwendungsbereichs dieses mFRRIF und wird in einer gesonderten Methode gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung behandelt.
6. Auch die für die mFRR-Plattform geltenden gemeinsamen ÜNB-Abrechnungsregeln fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses mFRRIF und werden in einer gesonderten Methode gemäß Artikel 50 der EB-Verordnung behandelt.

### **Artikel 2**

#### **Begriffsbestimmungen und Auslegung**

1. Im Sinne dieser mFRRIF haben die verwendeten Begriffe die in Artikel 2 der Elektrizitätsverordnung, in Artikel 2 der Transparenzverordnung, in Artikel 3 der SO-Verordnung sowie in Artikel 2 der EB-Verordnung eine festgelegte Bedeutung. Zusätzlich gelten in diesem mFRRIF folgende Begriffsbestimmungen:
  - (a) „Verfügbarkeitsstatus“ bezeichnet den Zustand eines Gebots, der bei einer grenzüberschreitenden Aktivierung gemäß Artikel 29 Absätze 9 und 14 der EB-Verordnung entweder „verfügbar“ oder „nicht verfügbar“ sein kann;
  - (b) „verfügbares Gebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt“ bezeichnet ein Gebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, das von den teilnehmenden ÜNB nicht für „nicht verfügbar“ erklärt wurde;
  - (c) „grenzüberschreitender Grenzpreis“ bezeichnet einen einzigen Clearing-Preis für jeden Bereich ohne Engpässe, bestimmt anhand der Methode gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung;
  - (d) „direkt aktivierbares Gebot“ bezeichnet ein Gebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, das jederzeit nach dem Zeitpunkt der Fahrplanaktivierung jener Viertelstunde aktiviert werden kann, für die das Gebot übermittelt wurde, sowie bis zum Zeitpunkt der Fahrplanaktivierung der nachfolgenden Viertelstunde. Jedes direkt aktivierbare Gebot ist gleichzeitig auch ein fahrplanaktivierbares Gebot;
  - (e) „teilbares Gebot“ bezeichnet ein Gebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, das hinsichtlich seiner Leistung anteilig entsprechend der Granularität der Gebotsaktivierung nach Artikel 6 Abschnitt 5 aktiviert werden kann;

- (f) „ökonomische Verknüpfung“ bezeichnet Verknüpfungen zwischen Geboten eines RRA mit dem Zweck der wirtschaftlichen Optimierung, um RRA ein höheres Maß an Flexibilität zu bieten, um die Kostenstruktur der abgegebenen Gebote transparenter zu gestalten und die Möglichkeit einer Aktivierung zu maximieren;
- (g) „wirtschaftlicher Mehrwert“ in Zusammenhang mit der AOF bezeichnet die Summe aus i) dem Mehrwert der RRA für die mFRR-Plattform für die jeweilige mFRR-MTU, ii) dem Mehrwert der ÜNB für die mFRR-Plattform, iii) den Engpasserlösen und optional iv) anderen zugehörigen Kosten und Vorteilen, wenn damit die Wirtschaftlichkeit für die jeweilige mFRR-MTU erhöht wird. Der Mehrwert der RRA ergibt sich aus der Summe der Produkte zwischen dem ausgewählten Volumen der Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt und den entsprechenden Differenzen zwischen dem Preis für diese Gebote und dem Regularbeitspreis gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung. Der Mehrwert der ÜNB ergibt sich aus der Summe der Produkte zwischen dem gedeckten mFRR-Bedarf und den entsprechenden Differenzen zwischen dem Preis für diesen Bedarf (Höchstpreis im Falle des unelastischen Bedarfs) und dem Regularbeitspreis gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung;
- (h) „elastischer mFRR-Bedarf“ ist ein Bedarf der ÜNB zur Aktivierung von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, dessen Deckung von den Preisen der Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt abhängt;
- (i) „exklusive Gruppe“ bezeichnet eine Art der ökonomischen Verknüpfung, bei der nur ein Gebot aus der Liste von Geboten der exklusiven Gruppe akzeptiert werden kann;
- (j) „Expertengruppe“ bezeichnet das Gremium aus nominierten Experten aller an der mFRR-Plattform beteiligten ÜNB;
- (k) „Granularität“ bezeichnet das kleinste Inkrement im Volumen eines Gebots für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt;
- (l) „unteilbares Gebot“ bezeichnet ein Gebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, das hinsichtlich seiner Leistung nicht anteilig entsprechend der Granularität der Gebotsaktivierung nach Artikel 7 Abschnitt 2 aktiviert werden kann. Demnach wird das Volumen eines unteilbaren Gebots stets in seiner Gesamtheit aktiviert;
- (m) „unelastischer mFRR-Bedarf“ bezeichnet einen Bedarf der ÜNB zur Aktivierung von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, der unabhängig vom Preis für die Aktivierung des Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukts gedeckt werden muss, weswegen als Preisgrenze der Wert der technischen Preisgrenze festgelegt wird, die anhand der Methode gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung bestimmt wird;
- (n) „MARI“ bezeichnet die „Manually Activated Reserves Initiative“ und ist das Umsetzungsprojekt, das sich zur mFRR-Plattform entwickeln soll;
- (o) „beteiligter ÜNB“ bezeichnet jeden ÜNB, der der mFRR-Plattform beigetreten ist, einschließlich ÜNB aus LFR-Zonen mit mehreren ÜNB, die nicht gemäß Teil IV der SO-Verordnung und insbesondere Artikel 141 und 143 über die Betriebsvereinbarung ihrer LFR-Zone als für die Umsetzung und Durchführung des mFRP zuständig benannt wurden;

## Umsetzungsrahmen für mFRR

- (p) „mFRR-Grenze“ bezeichnet eine Reihe physischer Übertragungsleitungen, die benachbarte LFR-Zonen teilnehmender ÜNB verbinden. Falls eine LFR-Zone aus mehr als einer Gebotszone besteht, bezeichnet die mFRR-Grenze eine Reihe physischer Übertragungsleitungen, die benachbarte Gebotszonen verbinden;
- (q) „Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen“ bezeichnet die Grenzwerte für den Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung in der Import- (positiv) bzw. Exportrichtung (negativ) der mFRR-Grenze oder eine Reihe von mFRR-Grenzen und diese dienen als Nebenbedingungen des Optimierungsalgorithmus;
- (r) „mFRR-Bedarf“ bezeichnet einen Bedarf der ÜNB, der die Aktivierungsanfrage für Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt in Zusammenhang mit Artikel 145 Absatz 5 der SO-Verordnung darstellt;
- (s) „mFRR-Marktzeiteinheit“ (im weiteren Verlauf als „mFRR-MTU“ bezeichnet) bezeichnet einen Zeitraum von 15 Minuten. Die erste mFRR-MTU beginnt um 00.00 Uhr Marktzeit. Die mFRR-MTU folgen aufeinander und überlappen sich nicht;
- (t) „Eltern-Kind-Verknüpfung“ bezeichnet eine ökonomische Verknüpfung, bei der ein Gebot (das „Kind“) nur dann aktiviert werden kann, wenn ein anderes spezifisches Gebot (die „Eltern“) ebenfalls aktiviert werden, aber nicht andersherum;
- (u) „teilnehmende ÜNB“ bezeichnet alle beteiligten ÜNB, die die mFRR-Plattform zum Austausch von Regularbeit aus mFRR in Form von Standardprodukten nutzen. Zur Klarstellung sei jedoch darauf hingewiesen, dass, sofern eine LFR-Zone aus mehr als einem Monitoring-Gebiet besteht, nur der in der Betriebsvereinbarung der LFR-Zone als für die Einführung und die Durchführung des mFRP zuständig benannte ÜNB gemäß Artikel 143 Absatz 4 der SO-Verordnung zu einem teilnehmenden ÜNB werden darf;
- (v) „Zeitpunkt der Fahrplanaktivierung“ bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung für die Fahrplanaktivierung gemessen wird und der 7,5 Minuten vor dem Beginn der Viertelstunde liegt, für die die RRA das jeweilige Gebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt abgeben. Der RRA erhält 12,5 Minuten vor der erwarteten vollständigen Aktivierung eine Aktivierungsanfrage;
- (w) „fahrplanaktivierbares Gebot“ bezeichnet ein Gebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, das nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich zum Zeitpunkt der Fahrplanaktivierung, für den Zeitraum aktiviert werden kann, für den das Regularbeitsgebot abgegeben wird;
- (x) „Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt“ bezeichnet das Standardprodukt für den Austausch von Regularbeit aus mFRR gemäß Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung;
- (y) „Gebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt“ bezeichnet ein Regularbeitsgebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt;
- (z) „Lenkungsausschuss“ bezeichnet das Beschlussorgan der mFRR-Plattform, bestehend aus nominierten Vertretern aller beteiligten ÜNB, das der Expertengruppe übergeordnet ist;

- (aa) „technische Grenze“ bezeichnet eine künstliche Begrenzung für den Austausch von Regelarbeit zwischen zwei benachbarten LFR-Zonen, die nicht durch eine Gebotszonengrenze getrennt sind; die technische Grenze wird nur für den Optimierungsalgorithmus benötigt;
  - (bb) „technische Verknüpfung“ bezeichnet die Verknüpfungen zwischen Geboten eines RRA in aufeinanderfolgenden Viertelstunden oder in derselben Viertelstunde, die nötig sind, um unmögliche Aktivierungen durch die Einrichtung zu verhindern; und
  - (cc) „Nutzung der mFRR-Plattform“ bezeichnet den Austausch von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt zwischen zwei oder mehr LFR-Zonen oder Gebotszonen über die mFRR-Plattform zur Durchführung des Frequenzwiederherstellungsprozesses zum Austausch von Regelarbeit aus mFRR, wobei die Aktivierung der Regelarbeit aus mFRR dem Grundsatz der gemeinsamen Merit-Order folgt.
2. „ENTSO-E“ steht für „ENTSO-E (Strom)“ und „HVDC“ für „Hochspannungs-Gleichstrom“.
  3. Soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, gilt in diesem mFRRIF:
    - (a) Der Singular steht auch für den Plural und umgekehrt.
    - (b) Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Auslegung dieses mFRRIF.
    - (c) Bezugnahmen auf grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten umfassen auch die Bezugnahme auf Vergabebeschränkungen gemäß der Festlegung in der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-Verordnung“).
    - (d) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verfügungen, Dokumente, Kodizes oder jeden sonstigen Erlass umfassen jede für diese geltende Änderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung.
    - (e) Jede Bezugnahme auf einen Artikel ohne Angabe des Dokuments stellt eine Bezugnahme auf den mFRRIF dar.

### **Artikel 3**

#### **Grobstruktur der mFRR-Plattform**

1. Auf der mFRR-Plattform wird ein grenzübergreifendes mFRR-Aktivierungsverfahren entsprechend den Artikeln 147 und 149 der SO-Verordnung eingerichtet.
2. Die mFRR-Plattform beinhaltet alle LFR-Zonen oder Gebotszonen der teilnehmenden ÜNB gemäß Artikel 147 der SO-Verordnung sowie die mFRR-Grenzen.
3. Die mFRR-Plattform umfasst die AOF, die ÜNB-Abrechnungsfunktion und die KMF gemäß Artikel 4 Abschnitt 6.
4. Die ÜNB legen keinen Preis für ihren Bedarf fest, außer die ÜNB verfügen zum Zeitpunkt der Bestimmung des mFRR-Bedarfs über Alternativen zur Deckung dieses Bedarfs oder zum allgemeinen

Ausgleich des Systems. In einem solchen Fall kann ein ÜNB den Bedarf für elastisch erklären, wenn er folgende High-Level-Grundsätze befolgt:

- (a) Der elastische mFRR-Bedarf kann nur zum Zwecke der Fahrplanaktivierung übermittelt werden. Der Bedarf für eine direkte Aktivierung ist stets unelastisch.
- (b) Ein ÜNB kann einen elastischen mFRR-Bedarf in positiver oder negativer Richtung mitsamt dem Preis, den der ÜNB für die Aktivierung des Gebots für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt zu zahlen oder erhalten bereit ist, angeben.
- (c) Der elastische mFRR-Bedarf darf nicht auf eine Art und Weise verwendet werden, bei der permanent eine Begrenzung der Regularbeitspreise für alle LFR-Zonen oder Gebotszonen erfolgt.
- (d) Der Preis für den mFRR-Bedarf an positiver Regularbeit darf nicht niedriger sein als der Preis für die billigsten alternativen Gebote für positive Regularbeit, die dem betreffenden ÜNB zum Zeitpunkt der Bestimmung des mFRR-Bedarfs in dieser mFRR-MTU zur Verfügung stehen, und der Preis für den mFRR-Bedarf an negativer Regularbeit darf nicht höher sein als der Preis für die teuersten alternativen Gebote für negative Regularbeit, die dem betreffenden ÜNB zur Verfügung stehen.
- (e) Das Volumen des Bedarfs, der als elastischer Bedarf an die mFRR-Plattform übermittelt werden kann, wird auf das Volumen der alternativen Gebote beschränkt, die dem ÜNB zur Verfügung stehen.

Um die Transparenz bei der Verwendung des elastischen Bedarfs zu gewährleisten, veröffentlicht jeder ÜNB, der den elastischen Bedarf verwendet, die Diagramme zum elastischen Bedarf schnellstmöglich nach der Verwendung.

### 5. Die Eingaben für die AOF der mFRR-Plattform sind:

- (a) der mFRR-Bedarf jeder LFR-Zone bzw. jeder Gebotszone, wenn eine LFR-Zone mehr als eine Gebotszone umfasst, aller teilnehmenden ÜNB. Wenn ein gemeinsamer mFRR-Bedarf für alle LFR-Zonen eines LFR-Blocks schätzungsweise angenommen werden kann, dann übermittelt der für die Abschätzung des mFRR-Bedarfs verantwortliche teilnehmende ÜNB den mFRR-Bedarf für den LFR-Block. Die mFRR-Plattform optimiert die Aktivierung der Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt aller LFR-Zonen dieses LFR-Blocks. Die Vorzeichenkonvention für den mFRR-Bedarf lautet: negativer Wert, wenn sich die LFR-Zone oder Gebotszone in einem Stromüberschuss befindet, was bedeutet, dass negative mFRR-Regularbeit aktiviert werden muss; positiver Wert, wenn sich die LFR-Zone oder Gebotszone in einem Stromdefizit befindet, was bedeutet, dass positive mFRR-Regularbeit aktiviert werden muss;
- (b) die Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die betreffenden mFRR-Grenzen werden von der KMF gemäß Artikel 4 kontinuierlich aktualisiert;
- (c) die Liste der Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt der LFR-Zone bzw. der Gebotszone, wenn eine LFR-Zone mehr als eine Gebotszone umfasst, aller teilnehmenden ÜNB, die alle verfügbaren Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt aus jeder Gebotszone enthält, die zur LFR-Zone des teilnehmenden ÜNB gehört;

- (d) der Verfügbarkeitsstatus von Geboten für das mFRR-Regelarbeitsprodukt, die gemäß Artikel 9 Abschnitt 2 nach dem Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regelarbeitsgebote durch ÜNB verfügbar werden oder nicht mehr verfügbar sind;
  - (e) andere Eingaben der AOF, zu denen Informationen gehören können, die eine sichere und korrekte Kommunikation, die Stabilität des IT-Systems, die Überwachung der Funktionalität des Systems und die Veröffentlichung gewährleisten.
6. Teilnehmende ÜNB, die ein zentrales Dispatch-Modell anwenden, wandeln gemäß Artikel 27 der EB-Verordnung die von den RRA eingegangenen Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren in Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt um und übermitteln diese dann an die mFRR-Plattform.
  7. Mit der AOF werden die Gebotslisten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt aus jeder LFR-Zone oder Gebotszone aller teilnehmenden ÜNB zusammengeführt, die entsprechend Artikel 10 vorgesehen sind, um gemeinsame Merit-Order-Listen zu erstellen.
  8. Die Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen werden gemäß Artikel 4 bestimmt.
  9. Die Ausgaben der AOF sind:
    - (a) der Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung an den mFRR-Grenzen gemäß der Festlegung in Artikel 147 der SO-Verordnung;
    - (b) die ausgewählten Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, die von den teilnehmenden ÜNB aktiviert werden;
    - (c) das Volumen des gedeckten mFRR-Regelarbeitsbedarfs;
    - (d) der gesamte Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung jeder Gebotszone bzw. jeder LFR-Zone, was der Summe aus dem von der mFRR-Plattform stammenden Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung an den mFRR-Grenzen der LFR-Zone entspricht, gemäß Buchstabe a;
    - (e) die Preise für die mFRR-Regelarbeit, bestimmt anhand der Methode gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung;
    - (f) die Preise für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukten verwendet wird, bestimmt anhand der Methode gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung; und
    - (g) andere Ausgaben der AOF, zu denen Informationen gehören können, die eine sichere und korrekte Kommunikation, die Stabilität des IT-Systems, die Überwachung der Funktionalität des Systems sowie Daten gewährleisten, die für die Berechnung der Kennwerte gemäß Artikel 59 Absatz 4 der EB-Verordnung relevant sind.
  10. Jeder teilnehmende ÜNB kann entsprechend Artikel 29 Absatz 13 der EB-Verordnung die Aktivierung eines höheren Volumens von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt aus den gemeinsamen Merit-Order-Listen anfordern als das gesamte Volumen der Regelarbeit, das von diesem ÜNB an die mFRR-Plattform übermittelt wurde. In diesem Fall werden alle teilnehmenden ÜNB von der mFRR-Plattform unverzüglich in Kenntnis gesetzt, und ihnen werden die Informationen hinsichtlich des zusätzlich angeforderten Volumens zugesandt.

11. Für den Fall, dass die AOF die Ausgaben aufgrund von Schwierigkeiten mit dem Algorithmus oder der IT-Infrastruktur nicht erzeugen kann oder ein einziger oder mehrere ÜNB keine Verknüpfung mit der mFRR-Plattform herstellen können und die in Artikel 28 Absatz 3 der EB-Verordnung vorgesehenen Backup-Verfahren in Kraft treten, lassen die ÜNB den Marktteilnehmern unverzüglich entsprechende Informationen zukommen. Die bereitgestellten Informationen enthalten den Grund für die Auslösung der Backup-Verfahren, die betroffenen ÜNB und LFR-Zonen, die Startzeit mit der ersten betroffenen Gültigkeitsdauer und der ersten betroffenen mFRR-MTU sowie das geschätzte Enddatum. Nachdem der Normalbetrieb über die mFRR-Plattform wiederhergestellt ist, erhalten die Marktteilnehmer von der mFRR-Plattform entsprechende Informationen mit Angabe des Startdatums mit der ersten Gültigkeitsdauer und der ersten mFRR-MTU, für die der Austausch von Regularbeit über die mFRR-Plattform erfolgt. Jeder ÜNB veröffentlicht diese Informationen so schnell wie möglich, jedoch spätestens 30 Minuten nach dem Ende der ersten mFRR-MTU der Aussetzung oder Wiederaufnahme der Beteiligung.
12. Die Eingaben für die ÜNB-Abrechnungsfunktion sind:
  - (a) der Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung an den mFRR-Grenzen gemäß Artikel 3 Abschnitt 9 Buchstabe a;
  - (b) die verlangten Preise, die anhand der Methode für gemeinsame Abrechnungsregeln gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung bestimmt wurden und von der AOF gemäß Artikel 3 Abschnitt 9 Buchstaben e und f bereitgestellt werden;
  - (c) andere Eingaben der ÜNB-Abrechnungsfunktion, zu denen Informationen gehören können, die ein stabiles und ordnungsgemäß ausgeführtes Abrechnungsverfahren gewährleisten sowie Finanzdaten zum Zwecke der Rechnungsstellung.
13. Mit der ÜNB-Abrechnungsfunktion werden die Ausgaben unter Verwendung der in Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung vorgesehenen Methode bestimmt. Die Ausgaben für die ÜNB-Abrechnungsfunktion sind:
  - (a) der gewollte Austausch von mFRR-Regularbeit, der für alle teilnehmenden ÜNB abzurechnen ist;
  - (b) die abzurechnenden Preise für den gewollten Austausch von mFRR-Regularbeit aus mFRP für alle teilnehmenden ÜNB;
  - (c) die Berechnung und Verteilung der Erlöse aus dem Austausch von Regularbeit, der zwischen LFR-Zonen mit unterschiedlichen Regularbeitspreisen erfolgt, und diese unterschiedlichen Regularbeitspreise;
  - (d) andere Ausgaben der ÜNB-Abrechnungsfunktion, zu denen Informationen gehören können, die eine sichere und korrekte Kommunikation, die Stabilität des IT-Systems, die Überwachung der Funktionalität des Systems sowie Daten gewährleisten, die für die Berechnung der Kennwerte gemäß Artikel 59 Absatz 4 der EB-Verordnung relevant sind.
14. Im Rahmen der mFRR-Plattform wird Folgendes umgesetzt:
  - (a) die Preisbildungsmethode für Regularbeit und grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularbeit oder das IN-Verfahren gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung genutzt wird;

- (b) die Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 29 der EB-Verordnung;
  - (c) die ÜNB-Abrechnungsregeln für den gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 der EB-Verordnung.
15. Jeder teilnehmende ÜNB führt die Verfahren für die Abrechnung des gewollten grenzüberschreitenden mFRP-Energieaustauschs ordnungsgemäß und zeitnah aus und setzt sie um.
16. Die mFRR-Plattform wird über ein ÜNB/ÜNB-Modell umgesetzt, was konkret bedeutet:
- (a) Der RRA übermittelt Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt an seinen teilnehmenden ÜNB.
  - (b) Der teilnehmende ÜNB prüft die Gebote, ändert sie gegebenenfalls gemäß Artikel 29 Absätze 9, 10 und 14 der EB-Verordnung und übermittelt sie an die AOF.
  - (c) Mit der AOF wird die optimale Aktivierung von Geboten und der Austausch zwischen den ÜNB durch Anforderung der Aktivierung der ausgewählten Gebote von dem teilnehmenden ÜNB festgelegt, während mit der Anforderung der Aktivierung von Geboten mithilfe der AOF der anfordernde und der teilnehmende ÜNB verpflichtet werden, den Austausch von mFRR-Regelarbeit in Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden FRR-Aktivierungsverfahren gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben b und c, Artikel 147 Absatz 5 der SO-Verordnung als verbindlich zu akzeptieren.
  - (d) Der teilnehmende ÜNB stellt die Aktivierung der Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt sicher, die von der AOF gemäß Artikel 145 Absatz 4 ausgewählt werden.
  - (e) Der Anschluss-ÜNB bzw. der benannte ÜNB gemäß Beschreibung in Artikel 1 Abschnitt 2 ist für die Präqualifikation, für die Abrechnung zwischen ÜNB und RRA, für die Überwachung und für andere Pflichten in Zusammenhang mit der Beschaffung oder Aktivierung der Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt in Übereinstimmung mit der EB-Verordnung und der SO-Verordnung verantwortlich.
17. Alle teilnehmenden ÜNB veröffentlichen die ausgetauschten Volumina und Preise, die von der AOF bereitgestellt werden, so schnell wie möglich, jedoch spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Ende der relevanten mFRR-MTU.
18. Die mFRR-Plattform hat eine aus zwei Ebenen bestehende Leitungsstruktur mit dem Lenkungsausschuss als Beschlussorgan der mFRR-Plattform und der Expertengruppe als Expertengremium der mFRR-Plattform.

#### **Artikel 4**

#### **Bestimmung der Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen als Eingabe für den Optimierungsalgorithmus**

1. Alle teilnehmenden ÜNB bestimmen für jede mFRR-Grenze die Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen. Entspricht die mFRR-Grenze einer Gebotszonengrenze, erfolgt die Bestimmung dieser Grenzwerte entsprechend den Abschnitten 2 bis 4. Entspricht die mFRR-Grenze nicht einer

Gebotszonengrenze, wird als Übertragungskapazitätsgrenzwert für die mFRR-Grenze eine technische Grenze festgesetzt, die in beiden Richtungen 99 999 MW beträgt.

2. Alle ÜNB und die mFRR-Plattform aktualisieren die grenzüberschreitenden mFRR-Übertragungskapazitäten für jede der relevanten Gebotszonengrenzen bzw. jede Reihe von Gebotszonengrenzen kontinuierlich so, dass die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten immer dann, wenn sie für den mFRR-Austausch verfügbar sind, Folgendem entsprechen:
  - (a) den anfänglichen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, bei denen es sich entweder um die verbleibenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten nach der einzelnen Intraday-Verknüpfung oder aber um die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten handelt, die anhand der Methoden gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung berechnet werden;
  - (b) den zusätzlichen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, die dem RR- und dem mFRR-Verfahren gemäß Artikel 38 Absatz 1 der EB-Verordnung zugewiesen wurden;
  - (c) den bereits zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten innerhalb des Zeitbereichs:
    - (i) dem bereits bestätigten grenzüberschreitenden Ersatz und dem Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung;
    - (ii) dem grenzüberschreitenden Austausch aufgrund anderer, nicht mit dem Systemausgleich in Zusammenhang stehender Verfahren, von den ÜNB an die mFRR-Plattform übermittelt;
  - (d) den Anpassungen der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten gemäß der SO-Verordnung:
    - (i) den aus Gründen der Betriebssicherheit von den teilnehmenden oder betroffenen ÜNB in Übereinstimmung mit Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 149 Absatz 3 und Artikel 150 Absatz 3 Buchstabe b der SO-Verordnung angeforderten Anpassungen;
    - (ii) den technisch bedingten Beschränkungen, aufgrund derer es nicht möglich ist, den grenzüberschreitenden Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung an HVDC-Verbindungsleitungen gemäß Artikel 171 Absatz 1, Artikel 146 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe b der SO-Verordnung zu vereinfachen.
3. Die Anpassungen gemäß Abschnitt 2 Buchstabe d können auch auf diejenigen mFRR-Grenzen angewandt werden, die nicht einer Gebotszonengrenze entsprechen. Die Anpassung gemäß Abschnitt 2 Buchstabe d Ziffer i kann nur für Gründe der Betriebssicherheit gelten, die nicht bei der letzten Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität und der koordinierten Analyse der regionalen Betriebssicherheit berücksichtigt werden konnten, und diese Anpassung wird vorgenommen und veröffentlicht, sobald der Bedarf erkannt wurde.
4. Die teilnehmenden bzw. betroffenen ÜNB, die gemäß Abschnitt 2 Buchstabe d Ziffer i eine Anpassung der Beschränkungen anfordern, veröffentlichen die Anforderung dieser Beschränkungen mitsamt einer Begründung für die Anforderung spätestens 30 Minuten nach dem Ende der jeweiligen mFRR-MTU, in der die zusätzlichen Beschränkungen angefordert worden sind.

5. Aufgrund der in Abschnitt 2 Buchstabe d Ziffer ii beschriebenen Beschränkungen kann ein Austausch an der mFRR-Grenze, die ausschließlich aus HVDC-Verbindungsleitungen besteht, unter Umständen zum Erliegen gebracht werden. Die Begrenzung einer solchen mFRR-Grenze ist erlaubt, wenn dies von den von dieser mFRR-Grenze betroffenen ÜNB begründet wird. Die betroffenen Regulierungsbehörden werden von dieser Begrenzung unterrichtet. Die technische Begründung wird von den betroffenen ÜNB veröffentlicht.
6. Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der mFRR-Plattform gemäß Artikel 5 Abschnitt 3 Buchstabe b entwickeln alle ÜNB eine KMF, mit der der in Abschnitt 2 beschriebene kontinuierliche Prozess umgesetzt wird. Sollten andere Regelarbeitsplattformen über eine solche Funktion verfügen, ist die KMF auf all diesen Plattformen gleich, wenn mit dem jeweiligen Umsetzungsrahmen dieser Plattformen dieselbe Pflicht auferlegt wird.

## **Artikel 5**

### **Fahrplan und Zeitplan für die Umsetzung der mFRR-Plattform**

1. Innerhalb von dreißig Monaten nach der Genehmigung dieses mFRRIF setzen alle beteiligten ÜNB die mFRR-Plattform, die jede in diesem mFRRIF festgelegte Anforderung (es sei denn, in diesem mFRRIF sind bestimmte Fristen angegeben) und weitere Anforderungen laut den Artikeln 29, 30 und 50 der EB-Verordnung erfüllt, um und nehmen sie in Betrieb.
2. Zur Erfüllung der Anforderung gemäß Abschnitt 1 starten alle beteiligten ÜNB das Projekt zur Umsetzung der mFRR-Plattform, wofür das Umsetzungsprojekt MARI als Grundlage dient, das nach der Genehmigung dieses mFRRIF in das Projekt zur Umsetzung der mFRR-Plattform umgewandelt wird. Daraus folgt, dass alle ÜNB, die vor der Umwandlung am Umsetzungsprojekt MARI beteiligt sind, allen beteiligten ÜNB vorschlagen können, einen Teil der Kosten, der vor der Genehmigung dieses mFRRIF, jedoch erst ab dem 1. Januar 2018 im Rahmen des Umsetzungsprojekts MARI entstanden ist, als Teil der gemeinsamen Kosten entsprechend Artikel 23 Absatz 6 der EB-Verordnung zu berücksichtigen. Die Entscheidung zu dem Vorschlag erfolgt gemäß Artikel 14 Abschnitt 4.
3. Alle beteiligten ÜNB stellen sicher, dass im Rahmen des Projekts zur Umsetzung der mFRR-Plattform die Fristen laut Artikel 20 Absätze 4 bis 6 der EB-Verordnung wie folgt eingehalten werden:
  - (a) Innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung dieses mFRRIF benennen alle beteiligten ÜNB die Einrichtung, die für die Ausführung der Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion der mFRR-Plattform verantwortlich ist.
  - (b) Innerhalb von dreißig Monaten nach der Genehmigung dieses mFRRIF ist die mFRR-Plattform umgesetzt und in Betrieb, und alle ÜNB nutzen die mFRR-Plattform.
  - (c) Vor Ablauf der unter b genannten Frist passen alle beteiligten ÜNB schrittweise und unter Einhaltung ihrer nationalen Rechtsvorschriften die Modalitäten für den Systemausgleich gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung an, um den rechtzeitigen Beitritt zur mFRR-Plattform zu ermöglichen.
  - (d) Das Umsetzungsprojekt der mFRR-Plattform kann die schrittweise Umsetzung der in dem mFRRIF aufgeführten Anforderungen und einen schrittweisen Beitritt von ÜNB vorsehen.
4. Alle beteiligten ÜNB erstellen und aktualisieren regelmäßig und mindestens zweimal pro Jahr den Fahrplan für die Umsetzung der mFRR-Plattform, der aus folgenden Elementen besteht:

- (a) Entwicklung neuer und Änderung bestehender Verfahren in Zusammenhang mit dem mFRR-Austausch, den Zwecken der Aktivierung, der Preisbildung und der Abrechnung gemäß diesem mFRRIF innerhalb von dreißig Monaten nach der Genehmigung dieses mFRRIF;
  - (b) Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung eines Fahrplans für den Beitritt zur mFRR-Plattform innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung dieses mFRRIF für alle beteiligten ÜNB, die zu teilnehmenden ÜNB werden. Im Beitrittsfahrplan werden für diese ÜNB Fristen für folgende Maßnahmen festgesetzt:
    - (i) Anpassung und Umsetzung der Modalitäten für RRA durch alle beteiligten ÜNB;
    - (ii) Entwicklung der Funktionen der mFRR-Plattform;
    - (iii) Prüfungen der Kompatibilität zwischen den ÜNB und der mFRR-Plattform;
    - (iv) Betriebstests;
    - (v) Anbindung jedes ÜNB an die mFRR-Plattform;
    - (vi) Inbetriebnahme der mFRR-Plattform;
    - (vii) Anbindung aller ÜNB an die mFRP-Plattform, denen von ihren jeweiligen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 62 der EB-Verordnung eine Freistellung gewährt worden ist;
  - (c) der Beitrittsfahrplan beginnt nach der Unterzeichnung durch alle teilnehmenden ÜNB und endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die mFRR-Plattform von allen teilnehmenden ÜNB genutzt wird.
5. Alle beteiligten ÜNB veröffentlichen den Beitrittsfahrplan, und insbesondere werden alle Informationen zu den nationalen Freistellungen aktualisiert, wenn neue Informationen verfügbar werden.

### **Artikel 6**

#### **Funktionen der mFRR-Plattform**

1. Die mFRR-Plattform umfasst die AOF, die ÜNB-Abrechnungsfunktion und die KMF gemäß Artikel 4 Abschnitt 6. Sofern dies für die Implementierung der Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität (im weiteren Verlauf als „CZC“ bezeichnet) innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit relevanten Zeitbereichs gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung als effizient betrachtet wird, kann eine Berechnungsfunktion für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität ergänzt werden.
2. Der Zweck der AOF ist die Koordinierung zwischen den mFRP der teilnehmenden ÜNB entsprechend der Grobstruktur der mFRR-Plattform nach Artikel 3 und den Grundsätzen des Optimierungsalgorithmus gemäß Artikel 11.
3. Der Hauptzweck der ÜNB-Abrechnungsfunktion ist die Berechnung des Abrechnungsbetrags, den jeder teilnehmende ÜNB für den gewollten Austausch von grenzüberschreitender mFRR-Regelarbeit in Übereinstimmung mit der Grobstruktur der mFRR-Plattform nach Artikel 3 zu entrichten hat.
4. Zweck der KMF ist die kontinuierliche Aktualisierung der grenzüberschreitenden mFRR-Übertragungskapazitäten für jede der relevanten Gebotszonengrenzen bzw. jede Reihe von

Gebotszonengrenzen in der Art und Weise, dass die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten jederzeit den tatsächlich verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten für den Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung entsprechen. Die KMF gilt als Funktion, die für den Betrieb der mFRR-Plattform ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Artikel 4 Abschnitt 6 genannten Frist erforderlich ist.

5. Soweit relevant, muss die CZC-Berechnungsfunktion dem Zweck dienen, die Methode für die CZC-Berechnung innerhalb des für den Austausch von Regulararbeit relevanten Zeitbereichs gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung zu implementieren. Sollten andere Regulararbeitsplattformen über eine solche Funktion verfügen, ist die CZC-Berechnungsfunktion auf all diesen Plattformen gleich, wenn mit dem jeweiligen Umsetzungsrahmen dieser Plattformen dieselbe Pflicht auferlegt wird.

## Artikel 7

### Definition des Standard-mFRR-Regulararbeitsprodukts

1. Jedes Gebot für das Standard-mFRR-Regulararbeitsprodukt weist folgende statische Merkmale auf:

Aktivierungsmodus	manuell
Aktivierungstyp	direkt oder fahrplanmäßig
Zeit bis zur vollständigen Aktivierung („FAT“)	12,5 Minuten
Mindestgebotsvolumen	1 MW
Granularität	1 MW
Höchstmenge	9999 MW
Mindestdauer der Lieferzeit	5 Minuten
Preisauflösung	0,01 €/MWh
Gültigkeitszeitraum	<p>Eine Fahrplanaktivierung kann nur zum Zeitpunkt einer Fahrplanaktivierung stattfinden.</p> <p>Eine direkte Aktivierung kann zu jedem Zeitpunkt während der 15 Minuten nach dem Zeitpunkt einer Fahrplanaktivierung stattfinden.</p>

*Tabelle 1: Merkmale von Geboten für das Standard-mFRR-Regulararbeitsprodukt*

2. Zu der Bereitstellung eines direkt aktivierbaren Gebots gehört die mFRR-MTU im Anschluss an diejenige, auf die sich das Gebot bezieht.
3. Die variablen Merkmale eines Gebots für das Standard-mFRR-Regulararbeitsprodukt, die von den RRA während der Präqualifikation oder bei der Einreichung von Geboten für das Standard-mFRR-Regulararbeitsprodukt festzulegen sind, müssen durch Folgendes gekennzeichnet sein:

- (a) folgende Parameter:

Preis	in €/MWh
Standort	die LFR-Zone oder die Gebotszone (je nachdem, welche Zone kleiner ist)
Teilbarkeit	RRA dürfen teilbare Gebote mit einer Granularität von 1 MW einreichen.

	RRA dürfen unteilbare Gebote entsprechend Artikel 7 Abschnitt 4 einreichen.
Technische Verknüpfung zwischen Geboten	RRA müssen Informationen zur technischen Verknüpfung von Geboten liefern, die in aufeinanderfolgenden Viertelstunden oder innerhalb derselben Viertelstunde übermittelt werden.
Ökonomische Verknüpfung	Eltern-Kind-Verknüpfungen und Exklusivgruppen sind zulässig.

*Tabelle 2: Variable Merkmale von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt*

- (b) das Gebotsvolumen;
  - (c) die Gebotsrichtung: positive oder negative Regularbeit;
  - (d) den Preis für das Gebot: ob dieser positiv, negativ oder gleich null ist, wird anhand von Tabelle 1 der EB-Verordnung festgelegt;
  - (e) die mFRR-MTU, auf die sich das Gebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt bezieht;
  - (f) sonstige Merkmale in Übereinstimmung mit nationalen Modalitäten für RRA gemäß Artikel 18 Absatz 5 der EB-Verordnung.
4. Mindestens die folgenden Merkmale von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt werden in den Modalitäten für RRA festgelegt:

Standort	In den Modalitäten für RRA werden die standortbezogenen Informationen detaillierter festgelegt, als in Artikel 6 Abschnitt 4 vorgegeben.
Vorbereitungsphase	Wird in den Modalitäten für RRA festgelegt, solange die Anforderungen an die FAT in Artikel 7 Abschnitt 1 erfüllt sind.
Rampenzeitraum	Wird in den Modalitäten für RRA festgelegt, solange die Anforderungen an die FAT in Artikel 7 Abschnitt 1 erfüllt sind.
Deaktivierungszeit	Wird in den Modalitäten für RRA festgelegt, solange die Anforderungen an die FAT und die Mindestdauer der Lieferzeit aus Artikel 7 Abschnitt 1 erfüllt sind.
Höchstdauer der Lieferzeit	Wird in den Modalitäten für RRA aufgrund der verschiedenen Anforderungen an die Vorbereitungsphase, den Rampenzeitraum und die Deaktivierungszeit festgelegt.
Unteilbare Gebote	Maximale Größe der unteilbaren Gebote wird entsprechend den Modalitäten für RRA festgelegt.
Mindestdauer zwischen dem Ende der Deaktivierungszeit und der darauffolgenden Aktivierung	Wird in den Modalitäten für RRA festgelegt.

*Tabelle 3: In den Modalitäten für RRA festgelegte Merkmale von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt*

5. Die maximale Größe der unteilbaren Gebote wird in den nationalen Modalitäten für den Systemausgleich festgelegt und darf die größte technische Mindestproduktion bzw. den größten technischen Mindestverbrauch der vorab qualifizierten Produktions- bzw. Lasteinheit des RRA nicht überschreiten.

6. Bei Anwendung eines zentralen Dispatch-Modells können die variablen Merkmale der Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt vom Anschluss-ÜNB festgesetzt werden, basierend auf Geboten für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren, die von RRA entsprechend den Bestimmungen zur Umwandlung von Geboten des zentralen Dispatch-Modells gemäß Artikel 27 der EB-Verordnung in Gebote für das mFRR-Regelarbeitsprodukt abgegeben werden.

## **Artikel 8**

### **Zeitpunkt für die Öffnung und Schließung des Regelmarktes für Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt**

1. Der Zeitpunkt der Marktöffnung für die Übermittlung von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt durch RRA an den teilnehmenden ÜNB liegt für alle mFRR-MTU des nächsten Tages bei spätestens 12.00 Uhr Marktzeit.
2. Der Zeitpunkt der Marktschließung für die Übermittlung von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt durch RRA an den teilnehmenden ÜNB liegt bei 25 Minuten vor dem Beginn der mFRR-MTU des jeweiligen Gebots für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt. Für Gebote für spezifische Produkte, die in Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt umgewandelt werden, gilt derselbe Zeitpunkt der Marktschließung.
3. Für ÜNB, die ein zentrales Dispatch-Modell anwenden, wird der Zeitpunkt der Marktschließung für Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren gemäß Artikel 24 Absätze 5 und 6 der EB-Verordnung festgelegt.

## **Artikel 9**

### **Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung und Änderung von Geboten für das Standard- mFRR-Regelarbeitsprodukt durch ÜNB**

1. Der Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung der verfügbaren Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt durch den teilnehmenden ÜNB an die AOF der mFRR-Plattform liegt bei spätestens 12 Minuten vor dem Beginn der mFRR-MTU des jeweiligen Gebots für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt.
2. Jederzeit vor dem Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regelangeboten durch ÜNB kann der teilnehmende ÜNB die Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 9 der EB-Verordnung oder aber den Verfügbarkeitsstatus des Gebots gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung ändern. Nur wenn einem teilnehmenden ÜNB nach dem Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regelangeboten durch ÜNB neue Informationen zur Verfügung stehen, die die Möglichkeit der Aktivierung von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt beeinflussen, kann der teilnehmende ÜNB diese Änderungen auch nach dem Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regelangeboten anwenden. Damit sich dies nicht auf die Umsetzung und Funktionsweise der mFRR-Plattform auswirkt, legen alle ÜNB den letztmöglichen Zeitpunkt für solche Änderungen fest.
3. Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, die von den Änderungen gemäß Abschnitt 2 betroffen sind, werden auch an die mFRR-Plattform übermittelt. Spätestens 30 Minuten nach der jeweiligen mFRR-MTU liefern ÜNB eine Erklärung für die Änderung von Geboten für das Standard-

mFRR-Regelarbeitsprodukt gemäß Abschnitt 2. Die Änderungen von Geboten werden als Änderungen ihres verfügbaren Volumens oder ihres Verfügbarkeitsstatus ausgedrückt.

4. Die Änderungen gemäß Abschnitt 2 sind auf die beiden folgenden Fälle beschränkt:
  - a) der Anschluss-ÜNB oder der benannte ÜNB gemäß der Beschreibung in Artikel 1 Abschnitt 2 geht begründetermaßen davon aus, dass die Aktivierung dieser Gebote ohne diese Änderungen zu Verletzungen von betriebssicherheitsbedingten Grenzwerten oder speziell von Frequenzgrenzwerten führen würde, wenn die erwartete Verletzung dadurch herbeigeführt würde, dass die erforderliche Reservekapazität nicht ausreichend wäre oder dass (eine) bestimmte Reserveeinheit(en) innerhalb der Regelzonen der ÜNB oder VNB technisch nicht verfügbar wäre(n); und
  - b) das Gebot ist von den Geboten abhängig, die außerhalb der mFRR-Plattform eingereicht werden, und muss auf Ersuchen des einreichenden RRA geändert werden, damit es der/den Aktivierung(en) von bedingten Geboten außerhalb der mFRR-Plattform Rechnung trägt, die nach dem Zeitpunkt der Schließung des mFRR-Regelarbeitsmarkts eingegangen sind.
5. Im Falle von Frequenzgrenzwerten und der erforderlichen Reservekapazität gemäß Abschnitt 4, wo davon ausgegangen wird, dass Frequenzgrenzwerte nur dann verletzt werden, wenn diese Gebote von anderen ÜNB als den Anschluss-ÜNB aktiviert würden, können die Anschluss-ÜNB oder der benannte ÜNB gemäß der Beschreibung in Artikel 1 Abschnitt 2 die Änderungen gemäß Abschnitt 4 Buchstabe a ausschließlich in Bezug auf die Aktivierung durch andere ÜNB anwenden.
6. Nach der Anforderung in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung muss mit den nationalen Modalitäten für den Systemausgleich sichergestellt werden, dass die Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, die von ÜNB für nicht verfügbar erklärt werden, nicht unterschiedlich behandelt werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 7 der EB-Verordnung darf nicht zwischen entsprechend den Anforderungen in Regelleistungsverträgen eingereichten Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt und anderen Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt unterschieden werden.
7. Beim Ändern von Geboten gemäß Abschnitt 2 übermittelt der Anschluss-ÜNB bzw. der benannte ÜNB gemäß der Beschreibung in Artikel 1 Abschnitt 2 der mFRR-Plattform die Gründe für diese Änderungen, wobei er mindestens folgende Angaben macht:
  - a) die Partei, die um die Änderung ersucht, d. h. ein ÜNB, ein VNB oder ein RRA;
  - b) bei Änderungen, um die von einem ÜNB oder einem VNB gemäß Abschnitt 4 Buchstabe a ersucht wird: der Name des ÜNB bzw. des VNB und der genaue betriebssicherheitsbedingte Grenzwert, dessen Verletzung erwartet wird;
  - c) bei Änderungen, um die von einem ÜNB gemäß Abschnitt 4 Buchstabe a ersucht wird:
    - (i) bei Temperaturgrenzwerten: das/die betreffende(n) Netzelement(e); und
    - (ii) bei Frequenzgrenzwerten: ob die erwartete Verletzung dadurch herbeigeführt würde, dass die erforderliche Reservekapazität nicht ausreichend wäre oder dass (eine) bestimmte Reserveeinheit(en) technisch nicht verfügbar wäre(n);

- d) bei Änderungen, um die von einem RRA ersucht wird: die Angabe, dass das Gebot aufgrund der/von Aktivierung(en) von bedingten Geboten gemäß Abschnitt 4 Buchstabe b geändert worden ist.
8. Änderungen von Geboten zur Einhaltung der betriebssicherheitsbedingten Grenzwerte gemäß Abschnitt 7 Buchstabe c sind nur bei den teuersten Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt des Anschluss-ÜNB möglich, die einen Einfluss auf den/die betreffenden betriebssicherheitsbedingten Grenzwert(e) haben und deren relativer Einfluss auf den/die betreffenden betriebssicherheitsbedingten Grenzwert(e) berücksichtigt wird.
  9. Die in Abschnitt 7 aufgeführten Angaben werden allen anderen ÜNB zur Verfügung gestellt, dem/den betroffenen RRA innerhalb von 30 Minuten nach dem Ende der jeweiligen mFRR-MTU übermittelt und gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer v der EB-Verordnung veröffentlicht. Die in Abschnitt 7 aufgeführten Angaben werden in zusammengefasster Form in dem in Artikel 13 genannten Bericht gemeldet.

## **Artikel 10**

### **Gemeinsame Merit-Order-Listen, die von der AOF organisiert werden**

1. Gemäß Artikel 8 reicht jeder RRA Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt bei dem teilnehmenden ÜNB ein.
2. Jeder RRA, der an einen ÜNB angeschlossen ist, der ein zentrales Dispatch-Modell anwendet, reicht Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren beim Anschluss-ÜNB ein.
3. Gemäß Artikel 9 übermittelt der teilnehmende ÜNB Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt an die mFRR-Plattform.
4. ÜNB, die ein zentrales Dispatch-Modell anwenden, wandeln entsprechend Artikel 27 der EB-Verordnung die von den RRA eingegangenen Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren in Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt um und übermitteln diese Gebote dann an die mFRR-Plattform.
5. Die mFRR-Plattform erstellt zwei gemeinsame Merit-Order-Listen (eine für Gebote für positive Regelarbeit und eine für Gebote für negative Regelarbeit) für jede mFRR-MTU, die alle verfügbaren Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt umfassen, die von den teilnehmenden ÜNB übermittelt werden:
  - (a) die positive Merit-Order-Liste umfasst alle verfügbaren Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt für positive Regelarbeit, die von den teilnehmenden ÜNB übermittelt werden, und wird aufsteigend nach dem Preis sortiert;
  - (b) die negative Merit-Order-Liste umfasst alle verfügbaren Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt für negative Regelarbeit, die von den teilnehmenden ÜNB übermittelt werden, und wird absteigend nach dem Preis sortiert.
6. Die beiden in Artikel 10 Abschnitt 5 beschriebenen gemeinsamen Merit-Order-Listen werden für die Fahrplanaktivierung verwendet.
7. Bei der direkten Aktivierung verbleiben die beiden gemeinsamen Merit-Order-Listen nach Artikel 10 Abschnitt 5 mit allen verfügbaren und noch nicht aktivierten direkt aktivierbaren Geboten, die von jedem teilnehmenden ÜNB übermittelt werden.

8. Die gemeinsamen Merit-Order-Listen nach Artikel 10 Abschnitt 5 werden zur direkten Aktivierung verwendet, kontinuierlich aktualisiert und nach den folgenden Kriterien sortiert:
  - (a) die positive Merit-Order-Liste umfasst alle verfügbaren direkt aktivierbaren Gebote für positive Regelarbeit, die von den teilnehmenden ÜNB übermittelt werden, und wird aufsteigend nach dem Preis sortiert;
  - (b) die negative Merit-Order-Liste umfasst alle verfügbaren direkt aktivierbaren Gebote für negative Regelarbeit, die von den teilnehmenden ÜNB übermittelt werden, und wird absteigend nach dem Preis sortiert.
9. Alle verfügbaren Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, die von den teilnehmenden ÜNB an die mFRR-Plattform übermittelt werden, werden in den gemeinsamen Merit-Order-Listen zur Aktivierung verwendet.

## **Artikel 11**

### **Beschreibung des Optimierungsalgorithmus**

1. Die Eingaben des Optimierungsalgorithmus für die Fahrplanaktivierung sind:
  - (a) die beiden gemeinsamen Merit-Order-Listen nach Artikel 10 Abschnitt 5;
  - (b) der per Fahrplanaktivierung zu deckende mFRR-Bedarf entsprechend Artikel 3 Abschnitt 5;
  - (c) die Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen (Ausgabe der KMF), die gemäß Artikel 4 Abschnitt 2 bestimmt werden.
2. Die Eingaben des Optimierungsalgorithmus für die direkte Aktivierung sind:
  - (a) im Falle eines positiven mFRR-Bedarfs: die gemeinsame Merit-Order-Liste in Aufwärtsrichtung entsprechend Artikel 10 Abschnitt 8 und Artikel 10 Abschnitt 9 Buchstabe a sowie der per direkter Aktivierung zu deckende positive mFRR-Bedarf;
  - (b) im Falle eines negativen mFRR-Bedarfs: die gemeinsame Merit-Order-Liste in Abwärtsrichtung entsprechend Artikel 10 Abschnitt 8 und Artikel 10 Abschnitt 9 Buchstabe b sowie der per direkter Aktivierung zu deckende negative mFRR-Bedarf;
  - (c) die Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen (Ausgabe der KMF), die gemäß Artikel 4 Abschnitt 2 bestimmt werden.
3. Die Zielfunktionen des Optimierungsalgorithmus sind:
  - (a) 1. Priorität: den wirtschaftlichen Mehrwert für eine Reihe von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt und die mFRR-Regelarbeitsnachfrage maximieren;
  - (b) 2. Priorität: den Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung an jeder mFRR-Grenze minimieren.
4. Die Nebenbedingungen des Optimierungsalgorithmus sind:
  - (a) die Gleichung für den mFRR-Leistungsausgleich jeder Gebotszone bzw. LFR-Zone muss erfüllt sein, d. h. die Summe aus dem grenzüberschreitenden Leistungsaustausch aus der manuellen

- Frequenzwiederherstellung, den aktivierten Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt und dem gedeckten mFRR-Bedarf ist gleich null;
- (b) die Summe des gesamten Leistungsaustauschs aus der manuellen Frequenzwiederherstellung aller Gebotszonen bzw. LFR-Zonen der teilnehmenden ÜNB muss gleich null sein;
  - (c) die Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen werden gemäß Artikel 4 bestimmt;
  - (d) die Nebenbedingungen im Zusammenhang mit der Unteilbarkeit, den technischen und ökonomischen Verknüpfungen zwischen Geboten gemäß der Festlegung in Artikel 7 Abschnitt 2 Buchstabe a.
5. Die Ausgaben des Optimierungsalgorithmus sind:
- (a) der Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung an jeder mFRR-Grenze gemäß der Festlegung in Artikel 147 der SO-Verordnung;
  - (b) die ausgewählten Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, die von den ÜNB aktiviert werden;
  - (c) das Volumen des gedeckten mFRR-Regelarbeitsbedarfs;
  - (d) der gesamte Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung jeder LFR-Zone bzw. jeder Gebotszone, was der Summe aus dem von der mFRR-Plattform stammenden Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung an den mFRR-Grenzen der LFR-Zone bzw. Gebotszone entspricht, gemäß Buchstabe a;
  - (e) die Preise für die mFRR-Regelarbeit, bestimmt anhand der gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung entwickelten Methode;
  - (f) die Preise für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukten verwendet wird, bestimmt anhand der gemäß Artikel 30 Absatz 3 der EB-Verordnung entwickelten Methode.
6. Zum Zwecke der Optimierung weist jede mFRR-Grenze eine mathematisch definierte negative und positive Richtung für den Leistungsaustausch aus der manuellen Frequenzwiederherstellung auf.
7. Teilnehmende ÜNB können für den Algorithmus die Regel für die paradoxe Rückweisung von Geboten anwenden, d. h. für die Gebote, deren Preis dem grenzüberschreitenden Grenzpreis entspricht oder darunter/darüber liegt, die aber vollständig oder teilweise zurückgewiesen werden, wenn eine solche Rückweisung aus folgenden Gründen erforderlich ist:
- (a) Mit der Zulassung eines solchen Gebots würde der grenzüberschreitende Grenzpreis erhöht/gesenkt und somit über/unter dem Gebotspreis liegen.
  - (b) Die paradoxe Rückweisung eines solchen Gebots wird für den Algorithmus benötigt, damit eine praktikable Lösung gefunden werden kann.
  - (c) Die paradoxe Rückweisung eines solchen Gebots wird für den Algorithmus benötigt, damit ein höherer unelastischer mFRR-Bedarf gedeckt werden kann.

Die paradoxe Rückweisung unteilbarer Gebote wird gegenüber der paradoxen Rückweisung unteilbarer Gebote bevorzugt behandelt. Sofern angewandt, werden die Regeln für die paradoxe Rückweisung von Geboten in der Beschreibung des Algorithmus durch den ÜNB veröffentlicht.

## **Artikel 12**

### **Benennung einer Einrichtung**

1. Jeder an der mFRR-Plattform beteiligte ÜNB ist gegenüber seiner jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde und seinen Marktteilnehmern im Hinblick auf die Ausführung des grenzübergreifenden Aktivierungsverfahrens gemäß diesem mFRRIF zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Alle ÜNB benennen eine Einrichtung, die ein einziger ÜNB oder ein im Eigentum von ÜNB befindliches Unternehmen sein kann und den Betrieb der Aktivierungs-Optimierungsfunktion und der ÜNB-Abrechnungsfunktion der mFRR-Plattform übernimmt. Spätestens achtzehn Monate vor Ablauf der Frist, nach der die Kapazitätenmanagementfunktion als für den Betrieb der aFRR-Plattform gemäß Artikel 4 Abschnitt 6 erforderliche Funktion gilt, arbeiten alle ÜNB einen Vorschlag zur Änderung dieses mFRRIF aus, in dem die Einrichtung benannt wird, die die Kapazitätenmanagementfunktion gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung übernimmt, und geklärt wird, ob die mFRR-Plattform von einer einzigen Einrichtung oder von mehreren Einrichtungen betrieben wird.
3. Die Benennung der Einrichtung erfolgt gemäß Artikel 20 Absatz 4 der EB-Verordnung.
4. Die benannte Einrichtung handelt im Auftrag aller beteiligten ÜNB unter der Aufsicht des Lenkungsausschusses der mFRR-Plattform gemäß Artikel 14 Abschnitt 2 Buchstabe a und unter Einhaltung der vom Lenkungsausschuss genehmigten betrieblichen Bestimmungen.
5. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die benannte Einrichtung Dritte mit der Ausführung der Unterstützungsaufgaben beauftragen darf, sofern die Zustimmung des Lenkungsausschusses vorliegt.

## **Artikel 13**

### **Transparenz und Berichterstattung**

1. Alle beteiligten ÜNB überwachen, bewerten und melden die folgenden Aspekte der Umsetzung und des Betriebs der mFRR-Plattform mindestens auf jährlicher Basis. Der gemeinsame Bericht wird von ENTSO-E auf der eigenen Website veröffentlicht und den Regulierungsbehörden übermittelt:
  - (a) Umsetzungsfortschritt und Fahrplan gemäß Artikel 5;
  - (b) Nutzung des elastischen mFRR-Bedarfs gemäß Artikel 3 Abschnitt 4, einschließlich:
    - (i) einer Bewertung durch ÜNB, ob der in Artikel 3 Abschnitt 4 Buchstabe d genannte Grundsatz beachtet wurde;
    - (ii) Situationen, in denen der elastische Bedarf gedeckt wurde, Angabe, zu welchem Prozentsatz der elastische Bedarf gedeckt wurde, sowie der Einfluss der Deckung des elastischen Bedarfs auf CBMP;
    - (iii) der Häufigkeit, mit der über den elastischen Bedarf der grenzüberschreitende Grenzpreis festgesetzt wird;

## Umsetzungsrahmen für mFRR

- (c) Menge der von jedem beteiligten ÜNB angeforderten mFRR-Regelarbeit im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Regularbeit gemäß Artikel 29 Abschnitt 12 der EB-Verordnung;
  - (d) Häufigkeit und Volumen der Freistellungen zwischen der Aktivierung von Geboten durch jeden teilnehmenden ÜNB und der Auswahl von Geboten durch die AOF gemäß Artikel 29 Absatz 5 der EB-Verordnung;
  - (e) Gesamtvolumen der paradox zurückgewiesenen Gebote, differenziert nach teilbaren und unteilbaren Geboten;
  - (f) zusammengefasste Informationen und detaillierte Statistiken zu den Geboten, die von ÜNB gemäß Artikel 9 für nicht verfügbar erklärt wurden;
  - (g) Einfluss von entgegengesetzten Fahrplanaktivierungen auf die Regularbeitspreise und auf die effiziente Funktionsweise der mFRR-Plattform und des Intraday-Markts;
  - (h) Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den mFRR-Austausch auf der Plattform;
  - (i) Ergebnisse der Umfrage nach Artikel 16 Abschnitt 2 Buchstabe a.
2. Werden im Rahmen des vorstehend genannten Berichts Effizienzmängel oder schädliche Auswirkungen ermittelt, sollten ÜNB einen Bericht mit Empfehlungen dazu, wie mit den ermittelten Fragen umzugehen ist, zur Genehmigung vorlegen und darin gegebenenfalls einen Vorschlag über eine Änderung dieses mFRRIF aufnehmen.
  3. Drei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der mFRR-Plattform gemäß Artikel 5 Abschnitt 3 Buchstabe b bewerten alle ÜNB das Ergebnis der Überwachung des Einflusses von entgegengesetzten Fahrplanaktivierungen gemäß Abschnitt 1 Buchstabe g. Als Ergebnis dieser Bewertung sollten ÜNB eine Empfehlung aussprechen, ob entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen beibehalten oder unterbunden werden sollten. Wenn die Empfehlung lautet, entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen zu unterbinden, erarbeiten alle ÜNB einen Vorschlag über eine Änderung dieses Umsetzungsrahmens und legen diesen zur Genehmigung vor. In der Änderung wird angegeben, wie entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen auf der mFRR-Plattform unterbunden werden.
  4. Drei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der mFRR-Plattform gemäß Artikel 5 Abschnitt 3 Buchstabe b veröffentlichen alle ÜNB eine Studie über die Rückweisung von Geboten in der AOF der mFRR-Plattform, deren Schwerpunkt auf den Effizienzmängeln bei der Rückweisung von Geboten aufgrund der maximalen Gebotsgröße liegt (z. B. auf der Frage, ob unterschiedliche maximale Gebotsgrößen einen Einfluss auf die Effizienz des Algorithmus haben).
  5. Alle beteiligten ÜNB geben im Rahmen eines jährlichen Interessenträger-Workshops einen Bericht zur Umsetzung und zum Betrieb der mFRR-Plattform ab. Der erste Workshop erfolgt spätestens 6 Monate nach der Genehmigung dieses mFRRIF.

## **Artikel 14**

### **Leitung und Entscheidungsfindungsprozess**

1. Die Bestimmungen betreffend die Leitung und den Betrieb der mFRR-Plattform gewährleisten, dass kein Anschluss-ÜNB durch die Teilnahme an der mFRR-Plattform von ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteilen profitiert. Jeder beteiligte ÜNB hat einen Vertreter im Lenkungsausschuss und in der Expertengruppe. Die beteiligten ÜNB sind bestrebt, einstimmige Entscheidungen zu treffen. Soweit eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, wird eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung gemäß Artikel 14 herbeigeführt. Der Lenkungsausschuss trifft Entscheidungen gemäß Artikel 14 Abschnitt 3 Buchstabe a sowie Artikel 14 Abschnitte 4 und 5.
2. Jeder beteiligte ÜNB befolgt die gemeinsamen Leitungsgrundsätze der mFRR-Plattform durch:
  - (a) den Lenkungsausschuss der mFRR-Plattform, der das Beschlussorgan der mFRR-Plattform darstellt und berechtigt ist, alle bindenden Entscheidungen zu allen Angelegenheiten oder Fragen im Zusammenhang mit der mFRR-Plattform zu treffen, die nicht unter Artikel 14 Abschnitt 13 Buchstabe b fallen. Hierzu benennt jeder beteiligte ÜNB mindestens einen ständigen Vertreter für den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss ist ein der Expertengruppe übergeordnetes Gremium;
  - (b) die Expertengruppe der mFRR-Plattform, bei der es sich um das Expertengremium der mFRR-Plattform handelt, erstellt Hintergrundmaterial für den Lenkungsausschuss (z. B. Analysen, Folgenabschätzungen, Zusammenfassungen) und bewertet und erarbeitet Konzepte in Zusammenhang mit der Entwicklung, der Leitung und dem Betrieb der mFRR-Plattform. Hierzu benennt jeder beteiligte ÜNB mindestens einen ständigen Vertreter für die Expertengruppe.
3. Entscheidungen, deren Ergebnis ein Vorschlag für eine Änderung dieses mFRRIF oder für die Änderung der von allen ÜNB eingereichten Methoden gemäß den Artikeln 29, 30 oder 50 der EB-Verordnung ist, werden nach dem folgenden Verfahren getroffen:
  - (a) Entscheidungen beteiligter ÜNB: alle beteiligten ÜNB genehmigen im Voraus einen Vorschlag, der allen ÜNB zur Entscheidung vorgelegt wird;
  - (b) Entscheidungen aller ÜNB: diese unterliegen der Genehmigung aller ÜNB nach den Abstimmungsgrundsätzen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der EB-Verordnung, wobei zu „allen ÜNB“ sowohl alle beteiligten ÜNB im Rahmen des Lenkungsausschusses der mFRR-Plattform als auch alle nicht beteiligten ÜNB zählen und dieser Entscheidungsfindungsprozess unabhängig vom Entscheidungsfindungsprozess der beteiligten ÜNB ist.
4. Entscheidungen bezüglich der mFRR-Plattform, die keinen Vorschlag für eine Änderung dieses mFRRIF bzw. der Methoden gemäß den Artikeln 29, 30 oder 50 der EB-Verordnung im Hinblick auf mFRR als Ergebnis haben, jedoch alle beteiligten ÜNB betreffen, unterliegen der Genehmigung durch alle beteiligten ÜNB.
5. Entscheidungen bezüglich der mFRR-Plattform, die keinen Vorschlag für eine Änderung dieses mFRRIF als Ergebnis haben und lediglich eine geografische Region mehrerer beteiligter ÜNB betreffen, die kleiner ist als die geografische Region aller beteiligten ÜNB, unterliegen der Genehmigung durch die beteiligten ÜNB der betroffenen geografischen Region.
6. Im Fall von Entscheidungen gemäß Artikel 14 Abschnitt 3 Buchstabe a sowie Artikel 14 Abschnitte 4 und 5 wird von jedem beteiligten ÜNB der betroffenen Region die Teilnahme am

Entscheidungsfindungsprozess erwartet. Das Quorum zur Einleitung eines Entscheidungsfindungsprozesses ist eine Mehrheit (50 % + 1) der beteiligten ÜNB, die anwesend bzw. durch einen anderen am Entscheidungsfindungsprozess teilnehmenden beteiligten ÜNB vertreten sind.

7. Die beteiligten ÜNB implementieren einen Entscheidungsfindungsprozess, der eine effektive Entscheidungsfindung mit dem Ziel einstimmig getroffener Entscheidungen gewährleistet. Sofern keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, wird eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung herbeigeführt.
8. Entscheidungen gemäß Artikel 14 Abschnitt 3 Buchstabe a und Artikel 14 Abschnitt 4, bei denen kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfordern nach den Abstimmungsgrundsätzen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der EB-Verordnung eine Mehrheit aus:
  - (a) beteiligten ÜNB, die mindestens 55 % der betroffenen ÜNB-Länder vertreten und gemäß Artikel 14 Abschnitt 6 anwesend bzw. vertreten sind; sowie
  - (b) beteiligten ÜNB, die mindestens 65 % der Bevölkerung der betroffenen Länder vertreten und gemäß Artikel 14 Abschnitt 6 anwesend bzw. vertreten sind.
9. Entscheidungen gemäß Artikel 14 Abschnitt 5, bei denen kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfordern nach den Abstimmungsgrundsätzen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der EB-Verordnung eine Mehrheit aus:
  - (a) beteiligten ÜNB, die mindestens 72 % der ÜNB-Mitgliedstaaten der betroffenen Region vertreten und gemäß Artikel 14 Abschnitt 6 anwesend bzw. vertreten sind; sowie
  - (b) beteiligten ÜNB, die mindestens 65 % der Bevölkerung der ÜNB-Mitgliedstaaten der betroffenen Region umfassen und gemäß Artikel 14 Abschnitt 6 anwesend bzw. vertreten sind.
10. Entscheidungen gemäß Artikel 14 Abschnitt 5 in Zusammenhang mit betroffenen Regionen, die aus höchstens fünf Mitgliedstaaten und Drittländern bestehen, werden einvernehmlich getroffen.
11. Die Abstimmung über Entscheidungen des Lenkungsausschusses kann in Präsenzmeetings, Telefonkonferenzen oder durch Zirkularbeschluss per E-Mail erfolgen.

## **Artikel 15**

### **Kostenkategorisierung und detaillierte Grundsätze für die Teilung gemeinsamer und regionaler Kosten**

1. Die Kosten der Einrichtung, der Änderung und des Betriebs der mFRR-Plattform werden in Folgendes aufgeschlüsselt:
  - (a) gemeinsame Kosten aufgrund der koordinierten Tätigkeiten aller an der mFRR-Plattform beteiligten ÜNB;
  - (b) regionale Kosten aufgrund der Tätigkeiten mehrerer, jedoch nicht aller an der mFRR-Plattform beteiligten ÜNB;
  - (c) nationale Kosten aufgrund der Tätigkeiten der an der mFRR-Plattform beteiligten ÜNB.
2. Gemeinsame Kosten beinhalten Kosten aus den Entscheidungen des Lenkungsausschusses zu Vorschlägen in Zusammenhang mit:
  - (a) gemeinsamen Kosten für die Einrichtung bzw. Änderung der mFRR-Plattform:

## Umsetzungsrahmen für mFRR

- (i) Umsetzung der mFRR-Plattform oder neuer Funktionalitäten der AOF, die einen Einfluss auf den gewollten bzw. ungewollten Energieaustausch haben und von Vorteil für alle beteiligten ÜNB sind;
    - (ii) Implementierung neuer Funktionalitäten in der ÜNB-Abrechnungsfunktion, die einen Einfluss auf die ÜNB-Abrechnung haben;
    - (iii) Beauftragung gemeinschaftlicher Studien zum Nutzen aller beteiligten ÜNB;
    - (iv) erforderliche Kosten für die externe Unterstützung des Projekts sowie das Projektmanagementbüro;
  - (b) gemeinsamen Kosten für den Betrieb der mFRR-Plattform:
    - (i) Betriebskosten in Zusammenhang mit der AOF, die von den beteiligten ÜNB nach dem Entscheidungsfindungsprozess gemäß Artikel 14 als gemeinsame Kosten vereinbart werden;
    - (ii) Betriebskosten in Zusammenhang mit der ÜNB-Abrechnungsfunktion, die von den beteiligten ÜNB nach dem Entscheidungsfindungsprozess gemäß Artikel 14 als gemeinsame Kosten vereinbart werden.
3. Die gemeinsamen Kosten für die Einrichtung bzw. Änderung der mFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Abschnitt 2 Buchstabe a werden gemäß Artikel 15 Abschnitt 15 nach den folgenden Grundsätzen gemäß Artikel 23 der EB-Verordnung auf die beteiligten ÜNB aufgeteilt:
- (a) ein Achtel der gemeinsamen Kosten wird zu gleichen Teilen auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt, deren ÜNB beteiligte ÜNB sind;
  - (b) fünf Achtel der gemeinsamen Kosten werden anteilig nach dem Verbrauch auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt, deren ÜNB beteiligte ÜNB sind;
  - (c) zwei Achtel der gemeinsamen Kosten werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten ÜNB aufgeteilt.
4. Die gemeinsamen Kosten des Betriebs der mFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Abschnitt 2 Buchstabe b und Artikel 15 Abschnitt 5 werden nicht von beteiligten ÜNB, die nicht an der mFRR-Plattform teilnehmen, getragen.
5. Die gemeinsamen Kosten für den Betrieb der mFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Abschnitt 2 Buchstabe b werden gemäß Artikel 15 Abschnitt 17 nach den folgenden Grundsätzen gemäß Artikel 23 der EB-Verordnung auf die teilnehmenden ÜNB aufgeteilt:
- (a) ein Achtel der gemeinsamen Kosten wird zu gleichen Teilen auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt, deren ÜNB teilnehmende ÜNB sind;
  - (b) fünf Achtel der gemeinsamen Kosten werden anteilig nach dem Verbrauch auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt, deren ÜNB teilnehmende ÜNB sind;
  - (c) zwei Achtel der gemeinsamen Kosten werden zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden ÜNB aufgeteilt.
6. Regionale Kosten werden von beteiligten ÜNB der betroffenen Region getragen und umfassen:
- (a) regionale Kosten für die Einrichtung bzw. Änderung der mFRR-Plattform:

## Umsetzungsrahmen für mFRR

- (i) Implementierung neuer Funktionalitäten in der AOF, die einen Einfluss auf den gewollten bzw. ungewollten Energieaustausch haben und lediglich von den beteiligten ÜNB der betroffenen Region anwendbar sind;
    - (ii) Implementierung neuer Funktionalitäten in der ÜNB-Abrechnungsfunktion, die einen Einfluss auf die ÜNB-Abrechnung der beteiligten ÜNB der betroffenen Region haben;
    - (iii) Beauftragung gemeinschaftlicher Studien für die beteiligten ÜNB einer betroffenen Region;
  - (b) regionale Kosten des Betriebs der mFRR-Plattform:
    - (i) Betriebskosten in Zusammenhang mit der AOF, die von den beteiligten ÜNB nach dem für sie geltenden Entscheidungsfindungsprozess gemäß Artikel 14 als regionale Kosten vereinbart werden;
    - (ii) Betriebskosten in Zusammenhang mit der ÜNB-Abrechnungsfunktion, die von den beteiligten ÜNB nach dem Entscheidungsfindungsprozess gemäß Artikel 14 als regionale Kosten vereinbart werden.
7. Die regionalen Kosten für die Einrichtung bzw. Änderung der mFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Abschnitt 6 Buchstabe a werden auf die beteiligten ÜNB der betroffenen Region nach den folgenden, in Artikel 23 der EB-Verordnung festgesetzten Grundsätzen aufgeteilt:
- (a) ein Achtel der regionalen Kosten wird zu gleichen Teilen auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt, deren ÜNB beteiligte ÜNB der betroffenen Region sind;
  - (b) fünf Achtel der regionalen Kosten werden anteilig nach dem Verbrauch auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt, deren ÜNB beteiligte ÜNB der betroffenen Region sind;
  - (c) zwei Achtel der regionalen Kosten werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten ÜNB der betroffenen Region aufgeteilt.
8. Die regionalen Kosten für den Betrieb der mFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Abschnitt 9 werden nicht von beteiligten ÜNB, die nicht an der mFRR-Plattform teilnehmen, getragen.
9. Die regionalen Kosten für den Betrieb der mFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Abschnitt 6 Buchstabe b werden gemäß Artikel 15 Abschnitt 17 nach den folgenden Grundsätzen gemäß Artikel 23 der EB-Verordnung auf die teilnehmenden ÜNB der betroffenen Region aufgeteilt:
- (a) ein Achtel der regionalen Kosten wird zu gleichen Teilen auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt, deren ÜNB teilnehmende ÜNB der betroffenen Region sind;
  - (b) fünf Achtel der regionalen Kosten werden anteilig nach dem Verbrauch auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt, deren ÜNB teilnehmende ÜNB der betroffenen Region sind;
  - (c) zwei Achtel der regionalen Kosten werden zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden ÜNB der betroffenen Region aufgeteilt.
10. Nationale Kosten sind die Kosten für die Nutzung der mFRR-Plattform, die die Kosten der Entwicklung, der Umsetzung, des Betriebs und der Wartung der technischen Infrastruktur und Verfahren sowie für das Abrechnungsverfahren umfassen.

11. Jeder beteiligte ÜNB trägt seine eigenen nationalen Kosten und ist allein verantwortlich (d. h. haftet nicht gesamtschuldnerisch) für die pünktliche Zahlung aller Kosten in Zusammenhang mit der für die erfolgreiche Nutzung der mFRR-Plattform notwendigen technischen Infrastruktur.
12. Die Grundsätze für die Kostenteilung können für Kosten ab dem 1. Januar 2018 angewandt werden und gelten für Kosten, die nach der Genehmigung dieses mFRRIF entstehen.
13. Zur Vermeidung von Zweifeln sei an dieser Stelle angemerkt, dass Kosten, die vor dem 1. Januar 2018 entstanden sind, nicht als historische Kosten gelten.
14. Jeder beteiligte ÜNB zahlt seinen Kostenanteil gemäß Artikel 15 Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffern i und ii auch rückwirkend gemäß Artikel 15 Abschnitt 12.
15. Bei der Teilung der gemeinsamen und regionalen Kosten für die Einrichtung bzw. Änderung der mFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Abschnitte 3 und 7 sind für den Anteil des ÜNB an den Kosten der beteiligten ÜNB lediglich die beteiligten ÜNB zu berücksichtigen, die gemäß Artikel 143 Absatz 4 der SO-Verordnung in der Betriebsvereinbarung der LFR-Zone als für die Umsetzung und Durchführung des mFRP in dieser LFR-Zone zuständig benannt wurden. Um Zweifel auszuräumen, gilt, dass die beteiligten ÜNB, die nicht als für die Umsetzung und Durchführung des mFRP zuständig benannt wurden, keine Kosten gemäß Artikel 15 Abschnitt 3 Buchstabe c und Artikel 15 Abschnitt 7 Buchstabe c zu tragen haben.
16. Sofern in einem Mitgliedstaat mehrere beteiligte ÜNB tätig sind, wird der Kostenanteil des Mitgliedstaates auf diese beteiligten ÜNB anteilig nach dem Verbrauch in den Monitoring-Gebieten der beteiligten ÜNB aufgeteilt.
17. Bei der Teilung der gemeinsamen und regionalen Kosten für den Betrieb der mFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Abschnitte 5 und 9 wird für den Verbrauchsanteil der Kosten eines teilnehmenden ÜNB entsprechend der Verbrauch derjenigen beteiligten ÜNB berücksichtigt, die den teilnehmenden ÜNB für die Durchführung des mFRP gemäß Artikel 143 Absatz 4 der SO-Verordnung benannt haben.

## **Artikel 16**

### **Rahmen für die Harmonisierung der Modalitäten für die mFRR-Plattform**

1. Die Modalitäten gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung liegen weiterhin in der Verantwortung jedes ÜNB, die damit jedoch dem Rahmen für die Harmonisierung gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe f der EB-Verordnung Rechnung tragen müssen.
2. Mit dem Rahmen für die Harmonisierung werden die Unterschiede zwischen ÜNB berücksichtigt, die ein zentrales bzw. dezentrales Dispatch-Modell anwenden, und der folgende Prozess beachtet:
  - (a) Alle ÜNB überprüfen kontinuierlich ihre Modalitäten für RRA, um einen etwaigen Harmonisierungsbedarf zu ermitteln. Jedes Jahr wird eine Interessenträger-Umfrage organisiert. Die erste Umfrage findet dabei im ersten Jahr des Betriebs der mFRR-Plattform statt. Diese Umfrage erleichtert die Erstellung einer übersichtlichen Liste mit dem priorisierten Harmonisierungsbedarf durch alle ÜNB unter enger Einbindung aller zuständigen Regulierungsbehörden.
  - (b) Alle ÜNB ermitteln dann Harmonisierungsoptionen für jeden priorisierten Harmonisierungsbedarf unter enger Einbindung von Interessenträgern und nationalen Regulierungsbehörden.

- (c) Über einen Zeitraum von zwei Monaten führen alle ÜNB einen öffentlichen Dialog mit den Interessenträgern zu den Harmonisierungsoptionen.
- (d) Alle ÜNB werten die Ergebnisse des öffentlichen Dialogs aus und entwickeln einen Vorschlag zur gemeinsamen Harmonisierung der ermittelten Themen. Der Vorschlag umfasst außerdem die notwendige Zeit zur Umsetzung der Modalitäten für RRA.
- (e) Dieses mFRRIF wird mit dem gemeinsamen Harmonisierungsvorschlag entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der EB-Verordnung ergänzt.
- (f) Die Umsetzung der Änderungen, die aus einem mFRRIF-Änderungsprozess gemäß Buchstabe e hervorgehen, wird auf nationaler Ebene im Rahmen der nationalen Modalitäten für RRA gelöst, in denen die erforderlichen Änderungen und der Zeitplan für die Umsetzung angegeben werden.
- (g) Spätestens 36 Monate nach der Inbetriebnahme der mFRR-Plattform reichen alle ÜNB einen geänderten mFRRIF einschließlich des gemeinsamen Harmonisierungsvorschlags ein. Die nächste Änderung des mFRRIF einschließlich des gemeinsamen Harmonisierungsvorschlags wird spätestens 36 Monate nach der letzten Änderung des mFRRIF eingereicht.

### **Artikel 17**

#### **Veröffentlichung und Umsetzung dieses mFRRIF**

1. Die ÜNB veröffentlichen diesen mFRRIF gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung unverzüglich, nachdem ein Beschluss der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung ergangen ist.
2. Die ÜNB setzen den mFRRIF gemäß Artikel 5 um.
3. Einen Monat vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der mFRR-Plattform gemäß Artikel 5 Abschnitt 3 Buchstabe b veröffentlichen alle ÜNB eine genaue Beschreibung des Optimierungsalgorithmus gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe k der EB-Verordnung.

### **Artikel 18**

#### **Sprache**

Die Referenzsprache für diesen mFRRIF ist Englisch. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass ÜNB diesen mFRRIF in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, diese ÜNB bei Unstimmigkeiten zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung veröffentlichten englischsprachigen Version und einer Version in einer anderen Sprache verpflichtet sind, alle Unstimmigkeiten zu beheben, indem sie ihren jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden eine überarbeitete Übersetzung dieses mFRRIF vorlegen.